

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 1/98

vom

25. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die
Richter Römer, Terno und Seiffert

am 25. März 1998

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. Dezember
1997 aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gewährt.

Gründe:

Gegen das der Klage stattgebende Urteil des
Landgerichts hat die Beklagte rechtzeitig Berufung
eingelegt. Innerhalb der bis zum 1. September 1997
verlängerten Frist ist die Berufungsbegründung jedoch
nicht eingegangen. Deshalb wurde das Rechtsmittel durch
Beschluß des Oberlandesgerichts vom 4. September 1997
verworfen. Der form- und fristgerecht eingereichte
Wiedereinsetzungsantrag wurde durch weiteren Beschluß vom
16. Dezember 1997 zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die
Beklagte mit ihrer zulässigen sofortigen Beschwerde.

- 3 -

Der Beklagten ist Wiedereinsetzung zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat einen durchgreifenden, bereits im ursprünglichen Gesuch vorgetragenen und glaubhaft gemachten Wiedereinsetzungsgrund übersehen. Es hat seine Zurückweisung nur auf die seiner Meinung nach nicht ausreichend organisierte Ausgangskontrolle gestützt. Darauf kommt es aber im vorliegenden Fall wegen einer konkreten Einzelanweisung nicht entscheidend an. Erteilt ein Prozeßbevollmächtigter unter Abweichung von einer bestehenden Kanzleiorganisation einer zuverlässigen Kanzleikraft eine auf den konkreten Fall bezogene Einzelanweisung, bei deren Befolgung die einzuhaltende Frist gewahrt worden wäre, dann trifft ihn kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden, wenn seine Weisung versehentlich nicht befolgt wird und deshalb die Frist verstreicht (BGH, Beschluß vom 26. September 1995 - XI ZB 13/95 - BGHR ZPO § 233 Fristenkontrolle 45 = VersR 1996, 348 m.w.N.).

So liegt es hier. Die Beklagte hat durch Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen ihres Prozeßbevollmächtigten und der Rechtsanwaltsgehilfin L. glaubhaft gemacht, daß es auf folgende Weise zur Versäumung der Berufungsfrist kam:

Frau L. ist eine sorgfältig ausgesuchte und überwachte, seit Jahren zuverlässig arbeitende Kanzleikraft. Sie hatte am 28. August 1997 den von ihr gefertigten und vom Anwalt unterschriebenen Begründungsschriftsatz mit dessen ausdrücklicher Weisung erhalten, diesen selbst in den Nachtbriefkasten - zusammen mit anderen Schriftsätzen -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einzuwerfen. Nach Versandungsfertigkeit hat sie ihn auf den Stapel der für den Nachtbriefkasten versandungsfertig gemachten Schriftstücke gelegt und dann die für den 1. September 1997 eingetragene Begründungsfrist gestrichen. Später hat sie aber diesen Schriftsatz von dem Stapel wieder weggenommen, weil sie ihn mit einem anderen Schriftsatz verwechselt hat, an dem auf Anweisung des Anwalts noch eine Änderung vorgenommen werden sollte.

Mit seiner konkreten Einzelanweisung an die Gehilfin, diesen von ihr gefertigten Schriftsatz auch selbst, persönlich schon am Donnerstag, dem 28. August 1997 - also lange vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - in den Nachtbriefkasten einzuwerfen, war die Fristwahrung gewährleistet. Der Prozeßbevollmächtigte und demgemäß auch die Beklagte (§ 85 Abs. 2 ZPO) haben nicht dafür einzustehen, daß die Gehilfin versehentlich den Begründungsschriftsatz mit einem zu ändernden Schriftstück verwechselt hat. Demgemäß kommt es nicht darauf an, ob - wie die angefochtene Entscheidung meint - die Ausgangskontrolle nicht zurei-

chend organisiert war. Vielmehr war der Beklagten Wiedereinsetzung zu gewähren mit der Folge, daß der Verwerfungsbeschluß gegenstandslos geworden ist (Senatsbeschlüsse vom 21. November 1957 - IV ZB 236/57 - LM ZPO § 519b Nr. 9 und vom 12. Juli 1967 - IV ZB 21/67 - NJW 1968, 107).

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Terno

Seiffert